

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Anschriften laut Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 305 - 39129/2020
Meine Nachricht vom:

Heino Siedenschnur
Heino.Siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988 614-3109

18. Mai 2020

**Runderlass Gewährung von Bürgschaften
hier: ergänzende kommunalhaushaltsrechtliche Regelungen zum Umgang mit den
Folgen im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des
neuen Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Auswirkungen der von allen staatlichen Ebenen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 lassen sich weiterhin schwer vollumfänglich prognostizieren. Neben der Leistungsfähigkeit der Kommunen kann regelmäßig ebenfalls die ihrer ausgegliederten, rechtlich selbstständigen Aufgabenträger betroffen sein. Auch hier werden sich die Auswirkungen nicht zuletzt in Hinblick auf die Heterogenität hinsichtlich Struktur und Aufgabenzuständigkeit sehr unterschiedlich gestalten.

Somit kann es vereinzelt notwendig werden, dass kommunale Aufgabenträger bei der Liquiditätsversorgung durch die jeweilige Kommune unterstützt werden müssen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass ein aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen entstehender Jahresverlust nicht in jedem Fall durch eine zukünftige Verbesserung der Ertragslage oder durch Abbuchung von vorhandenen Rücklagen bilanziell ausgeglichen werden kann. Da Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen sollen, wäre somit auch in Hinblick auf die Liquiditätsversorgung insbesondere die Erhöhung des Eigenkapitals zu prüfen.

Auch wenn kommunale Bürgschaften nach §§ 95 h bzw. 86 der Gemeindeordnung (GO) zugunsten ihrer ausgegliederten, rechtlich selbstständigen Aufgabenträger zur Absicherung von Kassenkrediten in Form von Kontokorrentkrediten bzw. Kreditaufnahmen mit kurzer Laufzeit zur Sicherung der Liquidität grundsätzlich nicht zulässig sind, wird es in der aktuellen Situation unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen ausnahmsweise für vertretbar gehalten, auch dieses Instrument in Erwägung zu ziehen. Diesbezüglich sind insbesondere die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen des Runderlasses „Gewährung von Bürgschaften“ vom 10. Juli 2012 weiterhin zu beachten.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

1. Es kommen nur Ausfallbürgschaften ohne Verzicht auf Einrede der Vorausklage in Betracht.
2. Der Kreditvertrag muss in der Höhe auf ein Maximum begrenzt sein. Der Betrag richtet sich bezüglich der maximalen Höhe an der jeweils aufzustellenden Liquiditätsplanung des betroffenen Aufgabenträgers bis zum 31. Dezember 2020 aus.
3. Beim Umfang muss zunächst ein eventuell vorhandener Kassenkreditbestand mit Stand 29. Februar 2020 in Abzug gebracht werden.
4. Die Bürgschaft ist in der Höhe auf 80 % des verbliebenen Kreditbetrags (maximal erwartete Kassenkreditaufnahme nach Liquiditätsplanung abzüglich Kassenkreditbestand zum 29. Februar 2020) zu begrenzen. Die Bürgschaft erstreckt sich nur auf die Hauptschuld, nicht jedoch auf Zinsen und Nebenkosten.
5. Bei der Übernahme für ausgegliederte, rechtlich selbständige Aufgabenträger, an denen neben der Kommune weitere Kommunen oder auch andere beteiligt sind, ist die Bürgschaft nach dem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen.
6. Tilgungen vermindern den verbürgten und nicht verbürgten Anteil des Kreditbetrages entsprechend der Verbürgung nach den Ziffer 2 bis 5.
7. Es ist eine Bürgschaftsprovision zu vereinnahmen, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft (§ 76 Absatz 1 bis 3GO).
8. Die Bürgschaft endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
9. Die Gemeinde hat sich das Prüfungsrecht nach §§ 95 h Absatz 6 GO bzw. 86 Absatz 6 vorzubehalten.
10. Beim Beschluss bzw. bei der Entscheidung ist in der Begründung auf die unter Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Rahmenbedingungen in gebotener Sorgfalt einzugehen. Auf § 28 Satz 1 Nummer 14 GO wird hingewiesen.

Durch die vorgenannten Voraussetzungen werden Kommunen in die Lage versetzt, kurzfristige die Liquiditätsversorgung ihrer ausgegliederten, rechtlich selbstständigen Aufgabenträger sicherzustellen sowie mittel- bis langfristig notwendige Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen. Im September, spätestens Oktober erfolgt eine Abstimmung in der AG Reform des Gemeindehaushaltsrechts bzw. mit der AG KLV über eine befristete Verlängerung des Bürgschaftszeitraums um einige Monate, soweit dies für die Umsetzung mittel- bis langfristiger Lösungen erforderlich ist.

Im Übrigen sind die unter Ziffer 1 bis 10 aufgeführten Voraussetzungen auch einzuhalten, soweit die Übernahme der Bürgschaft nach §§ 95 h Absatz 4 bzw. 86 Absatz 4 GO oder der Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 14. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 832) nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Besteht ein Genehmigungserfordernis, wird dringend empfohlen, bereits frühzeitig (d. h. rechtzeitig vor

Beschluss bzw. Entscheidung) die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde einzubeziehen, damit zeitliche Verzögerungen in Hinblick auf das Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Unabhängig von den vorausgegangenen Ausführungen wird aus EU-beihilfenrechtlichen Gründen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bürgschaften für Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden unzulässig sind; zulässig ist die Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden und/oder Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.

gezeichnet
Mathias Nowotny